

Vorlage an den Landrat

Gesetz über den Zivilschutz (ZSG) im Kanton Basel-Landschaft (Totalrevision)
[wird vom System eingesetzt]

vom [wird vom System eingesetzt]

Entwurf

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Das bisherige Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft stammt aus dem Jahre 2004. Seither hat sich im Bereich Bevölkerungsschutz und Zivilschutz viel verändert. Auf der Stufe Bund wurden teilweise bedeutende Änderungen vorgenommen und die Gesetzgebung im Kanton Basel-Landschaft soll diesen Gegebenheiten nun folgen.

In der Gesamtbetrachtung stellt der Bevölkerungsschutz mit den Stäben der Gemeinden und jenem des Kantons das Dach dar. Im Bevölkerungsschutz sind verschiedene Partnerorganisationen für die Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen organisiert und geregelt. Dabei verfügen alle diese Partnerorganisationen über eine eigenständige Gesetzgebung. Dies sind zum Beispiel das Polizeigesetz, das Feuerwehrgesetz, das Gesundheitsgesetz und andere gesetzliche Grundlagen.

Der Zivilschutz stellt eine der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes dar. Um die bisher im gleichen kantonalen Gesetz geregelten Bereiche besser lesbar, aber auch anpassbar für die Zukunft zu machen, wird mit dieser Vorlage der Bereich Zivilschutz in einem eigenständigen Gesetz geregelt.

Inhaltlich hat sich dabei nicht viel verändert. Wie bisher sind die Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinden und des Kantons sowie die jeweilige Finanzierung geregelt.

Im Bereich Schutzbauten wurde die Bundesgesetzgebung nachgetragen und im Bereich der Administration des Zivilschutzes wurde die Grundlage für die neue Aufsicht des Bundes festgehalten.

Die bisherigen Regelungen zum Bevölkerungsschutz und zum Zivilschutz werden in zwei eigenständige Gesetze aufgeteilt. Ebenfalls werden, soweit möglich, die Ausführungsbestimmungen in der Verordnung geregelt und damit das Gesetz selber schlanker gestaltet.

Die Schwerpunkte des Gesetzesentwurfs betreffen

- Die Regelung der Aufgaben und der Finanzierung im Zivilschutz durch Gemeinden und Kanton wie bisher.
- Die Übernahme des Leistungsprofils aus den Bundesgrundlagen in das kantonale Gesetz.
- Die wie bisher detaillierte Regelung der Zusammenarbeit und Zuständigkeit der Gemeinden.
- Die Verwaltung der Ersatzbeiträge durch den Kanton, bedingt durch die Bundesgesetzgebung und das Finanzhaushaltsgesetz Basel-Landschaft.
- Die Übergangsbestimmung im Zusammenhang mit der Dauer der Schutzdienstpflicht, bedingt durch eine Änderung in der Bundesgesetzgebung zum Bevölkerungs- und Zivilschutz vom 20. Dezember 2019.

Das neue Zivilschutzgesetz verändert die heutige Zuständigkeitsfinanzierung nicht.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	3
2.1.	Ausgangslage	3
2.1.1.	<i>Aufgaben des Zivilschutzes</i>	4
2.1.2.	<i>Aufgabenteilung Bund-Kanton im Zivilschutz</i>	4
2.1.3.	<i>Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden im Zivilschutz</i>	4
2.1.4.	<i>Arbeitsgruppe</i>	5
2.2.	Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)	5
2.3.	Ziel der Vorlage ist ein Gesetz über den Zivilschutz	5
2.3.1.	<i>Anpassung des kantonalen Rechts/Gesetzgeberischer Handlungsbedarf</i>	5
2.3.2.	<i>Trennung Zivilschutzgesetz - Bevölkerungsschutzgesetz</i>	6
2.3.3.	<i>Kernpunkte des Entwurfs des Zivilschutzgesetzes / Änderungen gegenüber dem bestehenden Gesetz</i>	6
2.4.	Erläuterungen	6
2.5.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	15
2.6.	Rechtsgrundlagen	15
2.7.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	15
2.7.1.	<i>Finanzielle Auswirkungen</i>	15
2.7.2.	<i>Personelle Auswirkungen</i>	16
2.8.	Finanzrechtliche Prüfung	16
2.9.	Regulierungsfolgenabschätzung	16
2.10.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens	16
2.11.	Vorstösse des Landrates	16
3.	Anträge	16
3.1.	Beschluss	16
4.	Anhang	17

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Nach § 93 der Kantonsverfassung (KV, SGS 100)¹ treffen der Kanton und die Gemeinden Massnahmen zur Katastrophenvorsorge und zur Aufrechterhaltung der wichtigen Staatsfunktionen in Notlagen.

Das Gesetz vom 5. Februar 2004 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft (BZG BL, SGS 731)² ist seit 1. September 2004 in Kraft. Es regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungs- und Zivilschutz, den Kulturgüterschutz sowie die wirtschaftliche Landesversorgung. Im Weiteren regelt es die Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen für den Schutz der Bevölkerung. Zudem wird die Zusammenarbeit von Kanton, Gemeinden, Partnerorganisationen, Schadenplatzkommandanten und Führungsstäben im Bevölkerungsschutz bei der Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und schweren

¹ http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/100

² http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/731

Mangellagen festgelegt. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz sind in der Verordnung vom 24. August 2004 zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft (VO BZG BL, SGS 731.11)³ enthalten. Damit hat der Kanton Basel-Landschaft die Vorgaben aus der Bevölkerungsschutz-Reform XXI des Bundes umgesetzt.

Diverse Änderungen des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG, SR 520.1)⁴ per 2012, 2015 und 2019 sowie in nachfolgenden Erlassen, wie den Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz, ergeben einen Anpassungsbedarf der kantonalen Gesetzgebung. Dies betrifft zum Beispiel die Einsätze des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft oder Ausführungen im Schutzraumwesen. Weiter beeinflussen die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen in den Anwendungsbestimmungen der Erwerbersatzordnung die Administration des Zivilschutzes. Gleichzeitig wird die Gelegenheit benützt, um Anpassungen vorzunehmen, die sich aus der bisherigen Anwendung für den Kanton und die Gemeinden ergeben haben, so in der Präzisierung der Zuständigkeit in finanzieller Hinsicht.

2.1.1. Aufgaben des Zivilschutzes

Der Zivilschutz ist die strategische Reserve innerhalb des Kantons. Seine Kernkompetenzen liegen in der Unterstützung der Behörden in den Bereichen Betreuung, Unterstützung, Führungsunterstützung und Logistik. Die Betreuung erbringt Leistungen im Gesundheitswesen und allgemein bei der Hilfe an Menschen. Die Unterstützung verfügt mit den Pionieren des Zivilschutzes über Wissen und Können sowie Material um technische Hilfeleistung zu erbringen. Die Führungsunterstützung erbringt den notwendigen Support für Führungsorganisationen des Kantons und der Gemeinden in der Administration, der Erstellung des Lagebildes und um die Verbindungen zu erstellen sowie aufrecht zu erhalten. Weiter verfügt der Zivilschutz über eine Logistik, die fähig ist Material zu disponieren, Verpflegung zu organisieren und abzugeben.

2.1.2. Aufgabenteilung Bund-Kanton im Zivilschutz

Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton ist im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz geregelt. Demnach erlässt der Bund die grundsätzlichen Vorschriften, der Vollzug hingegen ist Sache der Kantone. Zum Beispiel kann der Bund direkt Schutzdienstpflichtige aufbieten bei Grossereignissen, Katastrophen, in Notlagen, im Fall bewaffneter Konflikte und für Instandstellungsarbeiten. Dieselbe Kompetenz hat auch der Kanton bei Ereignissen, die das Kantonsgebiet, andere Kantone oder das grenznahe Ausland betreffen.

Ebenfalls regelt der Bund Grundsätzliches, wie die maximale Dauer von Diensttagen die erbracht werden können, das Aufgebots-Wesen, die Dauer der Ausbildungen aber auch die generelle Schutzraumbaupflicht. Im Bundesgesetz sind die Grundsätze festgehalten. Die Ausführungsbestimmung ist Sache des Kantons. Auf Wiederholungen der Bundesvorgaben im vorliegenden Entwurf des Zivilschutzgesetzes des Kantons Basel-Landschaft wird verzichtet. Unter anderem auch deshalb ist das neue Zivilschutzgesetz entsprechend schlanker geworden.

2.1.3. Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden im Zivilschutz

Die Gemeinden (allenfalls zusammengeschlossen zu Regionen) bilden und betreiben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Zivilschutz Zivilschutzkompanien. Sie führen Wiederholungskurse durch und übernehmen die Administration im Zusammenhang mit den Wiederholungskursen. Im Weiteren sind sie zuständig für das Material und die Fahrzeuge der Zivilschutzkompanien.

Der Kanton ist im Wesentlichen zuständig für die Einteilung der Pflichtigen, die Kontrollführung der Pflichtigen der kantonalen Zivilschutzkompanie sowie der Aufsicht über die Kontrollführung durch die Gemeinden. Er ist im Weiteren verantwortlich für die Grundausbildung sowie für weiterführende Ausbildungen. Er bewilligt die Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft. Der Kanton betreibt eine eigene, kantonale Zivilschutzkompanie.

³ http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/731.11

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20011872/index.html>

An dieser Aufgabenteilung wird mit der Revision nichts geändert.

2.1.4. Arbeitsgruppe

Die Revisionsarbeiten, die zu dieser Vorlage führten, wurden von einer Arbeitsgruppe begleitet. Die Arbeitsgruppe wurde geleitet von Jens Schindelholz (Hauptabteilungsleiter Bevölkerungsschutz Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) bis Februar 2019) und Patrik Reiniger (Dienststellenleiter AMB, Leiter Kantonalen Krisenstab ab März 2018).

Da die Arbeiten an der Gesetzesrevision über einen längeren Zeitraum stattfanden, fand ein teilweiser Wechsel der Mitglieder in der Arbeitsgruppe statt. Die aktuellen Mitglieder der Arbeitsgruppe, die diesen Revisionsentwurf verabschiedeten, sind:

Juliana Nufer	Vertreterin Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), ehemalige Stadträtin Laufen sowie Mitglied des Regionalen Führungsstabes Laufental
Paul Spänhauer	Gemeindepräsident Maisprach (VBLG)
Kurt Ost	Gemeinderat Zunzgen (VBLG)
Patrick Kleiber	Zivilschutzkommandant Gemeindeverbund Laufental – Laufen
Heinz Schäfer	Zivilschutzkommandant Allschwil – Schönenbuch
Christof Brügger	Zivilschutzkommandant Gemeindeverbund ARGUS – Bubendorf
René Fässler	Zivilschutzkommandant Birsfelden
Marlon Horras	Zivilschutzkommandant Gemeindeverbund Ebenrain – Zunzgen
Jens Schindelholz	AMB, Leiter Bevölkerungsschutz (bis Ende Februar 2019)
Stephan Mathis	Generalsekretär Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft
Jolanda Peier Vanotti	AMB, Stabsstelle Recht

2.2. Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)

Das BZG wurde einer Totalrevision unterzogen. Die Eidgenössischen Räte haben in der Schlussabstimmung vom 20. Dezember 2019 dem BZG einstimmig zugestimmt.

Es wird voraussichtlich am 1.1.2021 in Kraft treten.

Die Revision des BZG hat keine Auswirkungen auf die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kantone im Zivilschutz.

Auf die Revision des Bundesgesetzes wird, soweit es für diese Vorlage massgebend ist, eingegangen. Bei den Verweisen auf die Bundesgesetzgebung werden die ab 1.1.2021 gültigen Bestimmungen angegeben.

2.3. Ziel der Vorlage ist ein Gesetz über den Zivilschutz

Mit dieser Vorlage soll ein neues kantonales Zivilschutzgesetz geschaffen werden.

2.3.1. Anpassung des kantonalen Rechts/Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Das Zivilschutzgesetz wird nicht grundlegend verändert. Mit der Revision wird die Gelegenheit genutzt, den Aufbau des Gesetzes neu zu ordnen. Der Aufbau ist soweit möglich identisch mit demje-

nigen des Bevölkerungsschutzgesetzes. So werden die Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinden und des Kantons in jeweils separaten Paragraphen geregelt. Dasselbe gilt auch für die Regelungen im Bereich Ausbildung und Finanzierung. Zu den jeweiligen Themen werden die erforderlichen Regelungen für die Gemeinden und anschliessend für den Kanton getroffen. Diese neue Aufteilung hat den Vorteil, dass das Gesetz einfacher lesbar wird.

Ebenfalls wird der Tatsache besser Rechnung getragen, dass auch der Kanton mit der Kantonalen Zivilschutzkompanie über eine Organisation verfügt, deren Belange mittels der bisherigen Gesetzgebung zurzeit nicht genügend abgedeckt sind.

Regelungen, die bereits auf Bundesebene bestehen, werden in der kantonalen Gesetzgebung nicht erwähnt. Damit sollen Wiederholungen konsequent vermieden werden.

Das vorliegende Gesetz soll nur regeln, was anderweitig, zum Beispiel über die Verordnung oder in Weisungen nicht geregelt werden kann oder soll.

2.3.2. Trennung Zivilschutzgesetz - Bevölkerungsschutzgesetz

Das aktuelle Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG BL) regelt nebst den Belangen des Bevölkerungsschutzes auch diejenigen des Zivilschutzes.

Da die beiden Bereiche Bevölkerungsschutz und Zivilschutz unterschiedlichen Regelungsbedarf haben, drängt sich die Trennung in zwei Gesetze geradezu auf, so wie es andere Kantone (bspw. Kanton Graubünden) getan haben. Die Regelungsdichte wird dadurch nicht wesentlich erhöht.

2.3.3. Kernpunkte des Entwurfs des Zivilschutzgesetzes / Änderungen gegenüber dem bestehenden Gesetz

- Die Einführung des Leistungsprofils für den Zivilschutz (§ 6).
- Verpflichtung der Gemeinden, sich an den bestehenden Angeboten für die Beschaffung von Material und Dienstleistungen zu beteiligen (§ 2 Abs. 2 Buchst. h)
- Verpflichtung der kommunalen Zivilschutzorganisationen zur Teilnahme an Einsatzübungen des Kantons (§ 2 Abs. 2 Buchst. i).
- Schaffung einer Übergangsbestimmung im Zusammenhang mit der Dauer der Dienstpflicht.

2.4. Erläuterungen

§ 1 Zweck

Dieser Zweckartikel ist neu. Da das bisherige Gesetz sowohl Regelungen zum Bevölkerungsschutz als auch zum Zivilschutz umfasste, wird der Zweckartikel nun ausschliesslich auf den Zivilschutz bezogen.

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeit

Abs. 1

Der Begriff „Leistungsprofil“ wird aus dem Bericht an den Bundesrat vom 6. Juli 2016 „Umsetzung Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+“ übernommen⁵.

Das Leistungsprofil des Zivilschutzes richtet sich aus auf die Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen. Es ist auf die Phasen «Einsatz» und «Instandstellung» fokussiert. Die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Zivilschutzes sind: Führung (Führung der Zivilschutzorganisation), Führungsunterstützung (Führungsstäbe), Betreuung (inkl. Sanität), technische Hilfe (Unterstützung), Kulturgüterschutz und Logistik.

Der Regierungsrat definiert das Leistungsprofil in einer Verordnung (vgl. § 6 dieses Gesetzes).

Abs. 2

Bst. a

Dieser Absatz wird aus dem bisherigen § 24 Abs. 2 in den § 2 eingefügt. Die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft ist die wichtigste Aufgabe der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Zivilschutz.

Bst. b

Der bisherige § 29 Abs. 1 Bst. a im geltenden Recht wird neu zu Bst. b.

Bst. c

Der bisherige § 29 Abs. 1 Bst. b des geltenden Rechts wird neu zu Bst. c.

Bst. d

Der bisherige § 29 Abs. 1 Bst. c wird zu Bst. d. Da Einsätze eines vorgängigen Aufgebotes bedürfen, kann in Bst. d auf die Erwähnung des Aufgebotes verzichtet werden. Ebenfalls wurde der Zusatz „sofern nicht der Kanton zuständig ist“ gestrichen. Die Möglichkeit für den Kanton (und den Bund), den Zivilschutz für Einsätze aufzubieten, ergibt sich bereits aus dem Bundesrecht (vgl. Art. 46 Abs. 2 rev. BZG).

Bst. e

Der bisherige § 29 Abs. 1 Bst. d im geltenden Recht wird zu Bst. e.

Bst. f

Die bisherigen Buchstaben e und f des § 29 Abs. 1 wurden zusammengefasst zu Buchstabe f. Die Beschaffung, Instandhaltung und Werterhaltung umfasst das gesamte Material inklusive die persönliche Ausrüstung der Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS).

Bst. g

Der bisherige § 29 Abs. 1 Bst. g aus dem bisherigen Gesetz wurde gestrichen. Die Bestimmungen zum Kulturgüterschutz werden im Bevölkerungsschutzgesetz aufgeführt. Der Kulturgüterschutz ist Teil des Bevölkerungsschutzes (vergleiche §§ 30–32 des Entwurfs für ein neues Bevölkerungsschutzgesetz).

Der bisherige § 29 Abs. 1 Bst. h wird zu Bst. g. Es wurde der Zusatz, «sofern nicht ...» gestrichen. Auf diesen Zusatz kann verzichtet werden. Das Bundesrecht bestimmt, dass Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft als Wiederholungskurse durchgeführt werden (Art. 53 Abs. 3 rev. BZG). Das Aufgebot für die Wiederholungskurse nach Art. 53 rev. BZG erfolgt durch den Kanton (Art. 45 Abs. 1 rev. BZG). Diese Bestimmung ermöglicht es den Einwohnergemeinden, Aufgebote für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft im Rahmen von Wiederholungskursen zu erlassen.

Bst. h

⁵ Umsetzungsbericht gemeinsam erarbeitet von Bund, Kantonen und weiteren Stellen: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-62556.html> (abgerufen am 23.05.2019)

Buchstabe h ist neu. Die Gemeinden sollen verpflichtet werden, sich an den bestehenden Angeboten für die Beschaffung von Material und Dienstleistungen zu beteiligen.

Bei diesen Angeboten handelt es sich beispielsweise um das Schweizerische Materialforum für Zivilschutzmaterial (SMZM). Das SMZM bezweckt die gemeinsame und kostengünstige Beschaffung sowie Bewirtschaftung des Zivilschutzmaterials. Es koordiniert die Zusammenarbeit und die Bedürfnisse der Kantone, erarbeitet Vorschläge und unterbreitet diese den Kantonen sowie weiteren interessierten Stellen und Organisationen. Für die Mitglieder des SMZM besteht kein Bezugswang. Sie können weiterhin andere Bezugsquellen nutzen. Damit das SMZM betrieben werden kann, ist ein finanzieller Beitrag durch die Mitglieder an die Betreiber zu entrichten.

Weitere Beispiele für eine gemeinsame und zentrale Beschaffung von Dienstleistungen ist das Helpdesk-Angebot des Bundes, das im Zusammenhang mit der Einführung und Nutzung von PISA⁶ steht. PISA wird sowohl vom Kanton als auch von den Gemeinden genutzt. Die Kosten für das Help-Desk Angebot des Bundes sind durch den Kanton und die Gemeinden zu tragen.

Bst. i

Der Bst. i ist neu.

Rund alle zwei Jahre führt der Kanton eine Einsatzübung durch. Bei diesen Übungen geht es um die Festigung der Zusammenarbeit zwischen Polizei, Feuerwehr, Sanität, Zivilschutz und Spezialisten sowie der Anwendung der Fachkompetenz in einem anspruchsvollen Umfeld. Wichtig ist, dass bei diesen Einsatzübungen primär die örtlich zuständige Zivilschutzorganisation als «beübte Formation» im Einsatz steht. Daher braucht es eine Verpflichtung zur Teilnahme der örtlich zuständigen Zivilschutzorganisation an den Einsatzübungen des Kantons.

Die Formationen der Gemeinden erhalten als «beübte Formation» einen Mehrwert, da sie in durch den Kanton organisierten und durchgeführten Übungen ihre Kompetenzen festigen können.

Der Kanton trägt die Kosten für seine Aufwendungen wie Übungsanlage, Übungsvorbereitung, Figuranten und Übungsleitung. Die Gemeinden tragen ihre Kosten für Aufgebot, Kontrollführung, Sold, Verpflegung, Reinigung der persönlichen Ausrüstung, Material- und Fahrzeugeinsatz inkl. Retablierung.

§ 3 Zusammenarbeit

Vorbemerkung

Diese Bestimmung wurde neu gefasst. Der Begriff «Verbund» im geltenden Recht wird weggelassen. Es wird neu von «Zusammenarbeit» gesprochen. Dieser Begriff soll sämtliche möglichen Zusammenarbeitsformen zwischen den Gemeinden, die gemäss Gemeindegesetz (GemG, SGS 180)⁷ möglich sind, umfassen.

Abs. 1

Die Zusammenarbeit der basellandschaftlichen Einwohnergemeinden ist auch mit ausserkantonalen Gemeinden zulässig (vgl. dazu auch § 48 Abs. 2 KV).

Abs. 2

Da das bisherige Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz des Kantons sowohl Bevölkerungsschutz wie auch Zivilschutzbelange regelt, benötigt es diesen Absatz. Zusammenschlüsse im Bereich Bevölkerungsschutz (Führungsstäbe) sollen bezüglich territorialer Zuständigkeit deckungsgleich mit Zusammenschlüssen im Zivilschutzbereich sein. Der Zivilschutz ist ein Einsatzmittel der Führungsstäbe. Die Führungsstäbe müssen für die Ereignisbewältigung auf den Zivilschutz zurückgreifen können. Würden bei regionalen Zusammenschlüssen abweichende Territorien bestehen, könnte es zu Konflikten bei den Zuständigkeiten kommen.

Abs. 3

⁶ PISA: Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes; dient der Administration der Personendaten der Angehörigen der Armee und des Zivilschutzes. Es handelt sich dabei um eine Bundesapplikation.

⁷ http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/180

Es wird auf § 16 des Entwurfes zum Bevölkerungsschutzgesetz verwiesen, der Regelungen zum Zusammenarbeitsvertrag enthält.

§ 4 Kostentragung

Die Bestimmung im geltenden Gesetz von § 36 zur Kostentragung durch die Einwohnergemeinden wurde neu aufgeteilt auf zwei Bestimmungen: Einerseits neu § 4 (Kostentragung im Bereich des Zivilschutzes) und neu § 16 (Kostentragung im Bereich Schutzraumbau).

Die Regelung zur Kostentragung wurde allgemein formuliert. Die Aufgaben der Einwohnergemeinden im Bereich des Zivilschutzes sind im neuen § 2 Abs. 1 Bst. a bis i aufgeführt.

§ 5 Berichterstattung

Abs. 1

Diese Bestimmung ist neu.

Regelmässig bedeutet jährlich. Dieses Zeitintervall ist auf Verordnungsebene festzulegen.

§ 6 Leistungsprofil des Zivilschutzes

Abs. 1

Im Bericht an den Bundesrat vom 6. Juli 2016 zur „Umsetzung Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+“⁸ werden die Aufgaben und Leistungsziele des Zivilschutzes formuliert.

Das Leistungsprofil des Zivilschutzes setzt sich aus den Komponenten «Aufgaben» sowie «Leistungsziele» zusammen. Während der Begriff «Aufgaben» die einzelnen Aufgaben und Leistungen des Zivilschutzes umschreibt (Bsp.: Lagezentrum einrichten und betreiben), befasst sich der Begriff «Leistungsziel» mit Kriterien im Zusammenhang mit den Aufgaben (Messbarkeit der Zielerreichung).

Der Begriff „Mindestbestände“ wurde gestrichen. Der Bestand einer Zivilschutzorganisation ergibt sich neu aus dem Leistungsprofil und muss nicht speziell definiert werden.

Abs. 2

Diese Bestimmung ist neu und legt die Zuständigkeit des Regierungsrates für den Erlass des Leistungsprofils fest. Das Leistungsprofil wird in einer Verordnung umschrieben. Die Aufnahme der Umschreibung des Leistungsprofils in einer Verordnung (voraussichtlich Verordnung zum Zivilschutzgesetz) macht es für Betroffene (wie Zivilschutzangehörige, Zivilschutzorganisationen, politische Institutionen) jederzeit möglich, sich über die Aufgaben und Ziele des Zivilschutzes zu informieren.

Die Gemeinden werden vorgängig angehört.

Abs. 3

Dieser Absatz ist neu. Es gibt Aufgaben des Zivilschutzes, die im allgemeinen Leistungsprofil nicht notwendigerweise enthalten sind und nicht von allen Zivilschutzorganisationen geleistet werden können und müssen. Der Regierungsrat kann diese speziellen Aufgaben definieren und sie zur Erfüllung einzelnen Zivilschutzorganisationen zuweisen. Diese Zuweisung erfolgt, im Gegensatz zur Bestimmung des allgemeinen Leistungsprofils nach Abs. 2 dieser Bestimmung, nur mit der Zustimmung des zuständigen Gemeinderates.

Ein Beispiel für eine spezielle Aufgabe ist die Sicherstellung der Notstromversorgung für Polycom-Standorte. Diese spezielle Aufgabe wird bereits heute durch die Zivilschutzorganisationen wahrgenommen. Die Zuweisung dieser Aufgabe erfolgte mit einem Befehl im Ereignisfall durch den Leiter des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz.

§ 7 Zuständigkeit des Kantons

Dieser Paragraph ist im Wesentlichen der bisherige § 28. Er regelt analog zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinden die Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons im Zusammenhang mit der kantonalen Zivilschutzorganisation.

⁸ <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/44796.pdf>

Abs. 1 Bst. a

Dieser Buchstabe wurde ergänzt mit „Umteilung“. Nicht nur die Einteilung, sondern auch die Umteilung in eine andere Zivilschutzorganisation fällt in die Zuständigkeit des Kantons.

Bst. b

Der bisherige Bst. b von § 28 fällt weg. Die Pflicht zur Kontrollführung durch den Kanton wird bereits von Art. 47 rev. BZG festgelegt.

Der bisherige Bst. c wird neu zu Bst. b.

Bst. c

Der bisherige Bst. d wird neu zu Bst. c.

Bst. d

Je nach Ereignisart und Ereignisdynamik müssen durch den Kantonalen Führungsstab unter Umständen Verstärkungen und Ablösungen zu Gunsten der im Grundeinsatz stehenden Zivilschutzorganisationen ausgelöst werden.

Diese Unterstützungseinsätze basieren auf § 8 Abs. 2 Bst. d des Entwurfs für ein neues Bevölkerungsschutzgesetz, welcher die Gemeinden verpflichtet, ihre Mittel für Hilfeleistungen ausserhalb ihres Einsatzraumes zur Verfügung zu halten.

Bst. e

Der Kanton bestimmt, was zur persönlichen Ausrüstung einer Angehörigen und eines Angehörigen des Zivilschutzes zählt. Diese Ausrüstungsgegenstände sollen einheitlich sein. So kann auf ein einheitliches Erscheinungsbild der Zivilschutzorganisationen hingewirkt werden.

Buchst. f

Der Begriff «notwendiges Material» in Buchst. g von § 28 im bisherigen Gesetz wird ersetzt durch den Begriff «Standard des Materials».

Das aus Gründen der Kompatibilität mit anderen Organisationen notwendige Material soll standardisiert (einheitlich) sein. Im Zusammenhang mit der Beschaffung des standardisierten Materials übernimmt der Kanton die Koordination. Dies kann in Form einer Materialplattform (bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden und des Kantons) geschehen. Eine koordinierte Mittelbeschaffung kann ermöglichen, dass aufgrund einer grösseren Menge günstigere Konditionen ausgehandelt werden können. In der Verordnung zu diesem Gesetz soll festgehalten werden, dass das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz befugt ist, die Beschaffung des standardisierten Materials der Zivilschutzorganisationen zu koordinieren.

Trotz einer Empfehlung des Kantons bleibt der Entscheid über die Beschaffung des Materials in der ausschliesslichen Kompetenz der Einwohnergemeinden für ihre Zivilschutzorganisationen resp. des Kantons für seine Zivilschutzorganisation.

Bst. g

Der bisherige § 28 Bst. i wird neu zu Bst. g.

Abs. 2

Art. 47 rev. BZG bestimmt, dass die Kantone die Kontrolle über die Schutzdienstpflichtigen führen. Mit der vorliegenden Bestimmung wird ermöglicht, einen Teil der Kontrollaufgaben an die Gemeinden zu delegieren und damit verbunden, den Gemeinden Vorgaben für die Durchführung der Kontrollaufgaben zu machen. Dies wird bereits heute so durchgeführt.

§ 8 Zivilschutzorganisation

Abs. 1

Die gesetzliche Grundlage für die Bildung einer eigenen Kantonalen Zivilschutzorganisation besteht bereits im bisherigen Gesetz (§ 24 Abs. 3).

Die Kantonale Zivilschutzorganisation besteht aus Fachpersonen (bspw. Spezialisten im Bereich des Schutzes vor atomaren, biologischen und chemischen Gefahren).

Abs. 2

Der Auftrag für die Kantonale Zivilschutzorganisation richtet sich nach dem Leistungsprofil des Zivilschutzes.

Die organisatorischen Grundzüge der Zivilschutzorganisationen werden in der Verordnung geregelt.

§ 9 Ausbildung

Der bisherige § 25 ist neu § 9. Die Terminologie wurde an die der Bundesgesetzgebung (Art. 49 ff rev. BZG) angepasst.

Der Terminus «nach den jeweiligen Ausbildungsbedürfnissen» im bisherigen § 25 wurde gestrichen.

§ 10 Kostentragung durch den Kanton

Abs. 1 Bst. a

Diese Bestimmung wurde gegenüber dem bisherigen § 35 umformuliert und gekürzt. Es wird allgemein auf die dem Kanton übertragenen Aufgaben verwiesen, für die der Kanton auch die Kosten trägt. Die Aufgaben (Zuständigkeit) des Kantons sind in § 7 Abs. 1 aufgeführt.

§ 11 Ersatzbeiträge

Dieser Paragraph ist neu und basiert auf dem neuen Finanzhaushaltsgesetz (§ 54 FHG, SGS 310)⁹. Der Verwendungszweck der Gelder gemäss Bundesvorschriften ändert sich nicht. Einzig die Verbuchung wird neu in «Spezialfinanzierung Schutzplatz» benannt und vorgenommen.

Abs. 1

Art. 62 Abs. 2 rev. BZG bestimmt, dass die Ersatzbeiträge an den Kanton gehen. Das Bundesgesetz regelt in Art. 62 Abs. 3 rev. BZG die Verwendung der Ersatzbeiträge, indem es die Verwendungszwecke nennt (als Rahmenbedingung).

Der Kanton bewilligt die Verwendung aus den Fonds der Gemeinden sowie aus dem kantonalen Fonds (neu: Spezialfinanzierung Schutzplatz).

Abs. 2

Mit dieser Bestimmung wird die Anforderung aus § 54 FHG umgesetzt und die bis anhin verwendete Bezeichnung «Fonds» wird ersetzt durch die Bezeichnung «Spezialfinanzierung». Diese Bestimmung wirkt sich ausschliesslich auf kantonaler Ebene aus.

Abs. 3

Im Jahre 2012 wurde bundesgesetzlich geregelt, dass die Schutzraumersatzabgaben, die durch die Bauherrschaft zu entrichten sind, durch den Kanton zu vereinnahmen sind.

Die vorher geltende Regelung im Kanton Basel-Landschaft war, dass diese Schutzraumersatzbeiträge den Gemeinden zufallen.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung im Jahr 2012 wurde beschlossen, dass die bei den Gemeinden bis Ende 2011 geäufteten und befindlichen Schutzraumersatzabgabefonds auch dort verbleiben.

Seit dem 1.1.2012 gehen die Ersatzbeiträge auf Grund der Bundesgesetzgebung an den Kanton.

⁹ http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/310

Ende 2017 befanden sich in den Fonds der Gemeinden ca. 15.6 Millionen Franken¹⁰. Die Finanzbestände der Gemeinden variieren dabei von null Franken bis über eine Million Franken.

§ 12 Einsatzbereitschaft

Das rev. BZG regelt in den Artikeln 60 bis und mit 76 die Betriebs- und Einsatzbereitschaft der Schutzanlagen, der Schutzräume und der Kulturgüterschutzräume. Schutzanlagen sind die für den Bevölkerungsschutz und insbesondere für den Zivilschutz benötigten Infrastrukturanlagen. Diese beinhalten die Kommandoposten, die Bereitstellungsanlagen sowie die geschützten Sanitätsstellen und die geschützten Spitäler. Grundsätzlich ist diese Einsatzbereitschaft in der Bundesgesetzgebung geregelt. Die Bestimmung von § 12 hält zusätzlich fest, dass die Schutzanlagen auch für Grossereignisse jederzeit einsatzbereit sein müssen.

Unter Einsatzbereitschaft bei Schutzanlagen wird im Kanton Basel-Landschaft die Betriebsbereitschaft der Schutzraumhülle¹¹, der Schutzanlage und der technischen Anlagen der Schutzanlage verstanden. Ebenfalls zur Einsatzbereitschaft gehört, dass die weiteren Voraussetzungen, wie räumliche¹², materielle¹³ und personelle¹⁴, für den Betrieb der Schutzanlage erfüllt sind.

Ungenügend einsatzbereite Schutzanlagen gefährden eine zeitnahe und wirkungsvolle Ereignisbewältigung.

Für die «normalen», dem Schutz der Wohnbevölkerung dienenden Schutzräume, seien diese öffentlich oder privat, gelten die Bestimmungen des Bundes (Art. 60 bis und mit 66 sowie 72 bis und mit 75 rev. BZG). Demnach sind diese «normalen Schutzräume» auf Anweisung des Bundes in Bereitschaft zu bringen.

§ 13 Periodische Schutzraumkontrolle

Bei Schutzräumen handelt es sich um Schutzbauten für die ständige Wohnbevölkerung, die nach der TWP 1966/1984, den «Technischen Weisungen für den Pflicht-Schutzraumbau», erstellt wurden oder nach der TWE 1994, den «Technischen Weisungen für die Erneuerung von Schutzräumen», erneuert worden sind. Diese Weisungen erlässt der Bund.

Es sind dies:

- Pflichtschutzräume in privaten Gebäuden;
- Pflichtschutzräume in öffentlichen Gebäuden mit Ausnahme der Schutzräume für Spitäler, Kranken- und Pflegeheime;
- Öffentliche Schutzräume in öffentlichen und privaten Gebäuden, mit Ausnahme der Schutzräume in Tiefgaragen grösser als 200 Schutzplätze.

Nach der Bundesgesetzgebung ist die Eigentümerin oder der Eigentümer für den Unterhalt und die Ausrüstung der Schutzräume zuständig (Art. 65 rev. BZG). Das Bundesrecht beauftragt die Kantone, für die periodische Kontrolle der Betriebsbereitschaft und des Unterhalts dieser Schutzräume zu sorgen. Diese Kontrolltätigkeit ist im Kanton Basel-Landschaft Bestandteil des Leistungsprofils der kommunalen Zivilschutzorganisationen und somit eine Gemeindeaufgabe.

Abs. 1

Der Terminus «der den Schutzanforderungen entsprechenden» wurde gestrichen. Es werden alle

¹⁰ Erhebung des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz vom Dezember 2017

¹¹ Schutzraumhülle: Boden, Wände und Decke der Anlage

¹² Raumzuteilung, Grösse und Nutzung der Zivilschutzanlage, Regelung der zivilschutzfremden Nutzung (bspw. durch Vereine).

¹³ Kontrolle des Schutzraumes auf Betrieb und Unterhalt.

¹⁴ Angehörige des Zivilschutzes und Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung, die mit dem Betrieb und dem Unterhalt der Anlage im Ereignisfall betraut sind.

Schutzräume und Kulturgüterschutzräume kontrolliert. Dabei wird kontrolliert, ob sie den Schutzanforderungen entsprechen.

Abs. 2

Der bisherige Absatz 2 des § 31 wurde vollständig übernommen.

Abs. 3

Die Kulturgüterschutzräume werden durch das Bundesrecht (Art. 64 rev. BZG) geregelt. Der Kanton besitzt selber keine Schutzräume, da diese stets im Eigentum und der Verfügungshoheit der Gemeinden stehen. Sollte der Kanton in Zukunft auch eigene Kulturgüterschutzräume betreiben, müsste er diese selbst kontrollieren.

§ 14 Periodische Anlagekontrolle

Abs1.

Der bisherige Absatz 2 des § 32 entspricht diesem Absatz. Er wurde ergänzt mit den Begriffen „organisatorisch“ und „materiell“.

Organisatorisch bedeutet, dass nach Anmeldung der periodischen Anlagekontrolle durch das kantonale Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, die Gemeinden/Spitalverwaltungen die zuständigen Verantwortungsträger, das Unterhaltspersonal und evtl. weitere Personen organisieren.

Materiell bedeutet, dass die Anlagebesitzer für die Kontrolle Werkzeuge, Material und Anlagedokumentationen sowie Unterhaltschecklisten bereitstellen, um diese Kontrolle optimal durchführen zu können.

Die Anlagenkontrolle ist aufgrund der Bundesgesetzgebung Sache der Kantone.

§ 15 Zivilschutzfremde Nutzung

Der bisherige § 34 wurde redaktionell angepasst und übernommen.

§ 16 Kostentragung durch die Einwohnergemeinden

Dieser Paragraph wird notwendig aufgrund der neuen Systematik des Gesetzes. Die im geltenden Gesetz generell geregelte Kostentragung durch die Gemeinden (§ 36) wird aus der Umstellung für den Bereich Schutzraumwesen im neuen Gesetz in einem eigenen Paragraphen definiert.

Abs. 1 Bst. a

Die Kosten beinhalten die Erstellung, die Ausrüstung, den Betrieb, die Werterhaltung, die Erneuerung sowie die periodischen Schutzraum- und Anlagekontrollen.

Bst. b

Art. 91 Abs. 2 bis und mit Abs. 9 rev. BZG regeln die Finanzierung des Bundes an die Schutzanlagen der Gemeinden. Der Bund trägt die anerkannten Mehrkosten für die Erstellung, die Ausrüstung und die Erneuerung sowie, bei einer Aufhebung, den notwendigen Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen. Im Weiteren leistet er einen jährlichen Pauschalbeitrag zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen für den Fall bewaffneter Konflikte.

Den Hauptanteil der Kosten für Betrieb, Unterhalt und Werterhaltung tragen die Gemeinden.

§ 17 Kostentragung durch den Kanton

Dieser Paragraph wird aufgrund der neuen Systematik des Gesetzes erforderlich. Die im geltenden Gesetz generell geregelte Kostentragung durch den Kanton (§ 36) wird aus der Umstellung für den Bereich Schutzraumwesen im neuen Gesetz in einem eigenen Paragraphen definiert.

Abs. 1 Bst. a

Die Kosten beinhalten die Erstellung, die Ausrüstung, den Betrieb, die Werterhaltung, die Erneuerung sowie die periodischen Schutzraumkontrollen.

Bst. b

Art. 91 Abs. 2 bis und mit Abs. 9 rev. BZG regeln die Finanzierung des Bundes an die Schutzanlagen des Kantons. Die Regelung ist analog derjenigen für die Gemeinden (vgl. dazu Ausführungen

oben zu § 16 Bst. b.).

Den Hauptanteil der Kosten für Betrieb, Unterhalt und Werterhaltung trägt der Kanton.

§ 18 Aufgebote und Information

Abs. 1

Die Schutzdienstpflichtigen werden schriftlich und individuell aufgeboten (Aufgebot). Öffentlich angeschlagene Kurstableaus sind somit nicht notwendig.

Abs. 2

Die Schutzdienstpflichtigen sind rechtzeitig über den Zeitpunkt der Ausbildung zu informieren. Gemäss Art.45 Abs. 3 rev. BZG ist das Aufgebot zur Ausbildung den Schutzdienstpflichtigen mindestens sechs Wochen vor Dienstbeginn zuzustellen.

Sinnvollerweise werden die Schutzdienstpflichtigen während des Wiederholungskurses über die Dienstleistung im kommenden Jahr informiert.

Abs. 3

«Können» wird durch «werden» ersetzt.

Die Gemeinden implementieren ein Alarmierungssystem für den Ereignisfall. Gegenüber § 26 Absatz 4 des geltenden Gesetzes ist dies keine Kann-Formulierung mehr.

Abs. 4

Dieser Absatz ist selbsterklärend. Er wurde aus dem bisherigen Gesetz übernommen.

§ 19 Kostenersatz

Abs. 1.

Im geltenden Gesetz wird die Thematik der Rückforderung von Kosten in § 23 unter dem Titel «Rückgriff» geregelt.

Auf den Begriff «Rückgriff» wird verzichtet, da dieser in der Regel auf ein Innenverhältnis in Haftungsfragen Anwendung findet. Mit der sprachlichen Anpassung wird am Inhalt nichts geändert, es erfolgt aber eine sprachliche Anpassung an die bestehende Gesetzgebung (bspw. in der Gewässerschutzgesetzgebung).

Im Weiteren wurde der Begriff «Grossereignis» aufgenommen.

§ 20 Zuständige Instanz für den Entscheid über vermögensrechtliche Ansprüche

In dieser Bestimmung wird die Direktionsbezeichnung „Sicherheitsdirektion“ eingeführt.

§ 21 Verfahrensrecht

Diese Bestimmung wird aus dem bisherigen Recht übernommen.

§ 22 Umsetzung

Keine Änderungen. Allenfalls besteht Anpassungsbedarf bei den Gemeinden in der Ausgestaltung der Verbundverträge.

§ 23 Übergangsbestimmung anwendbares Recht

Mit dieser Bestimmung wird die Frage des anwendbaren Rechts geklärt. Auf hängige Beschwerden (Rechtmittelverfahren) findet das alte Recht Anwendung. Auf alle anderen Verfahren das neue Recht.

§ 24 Übergangsbestimmung Schutzdienstpflicht

Das revidierte Bundesgesetz zum Bevölkerungs- und Zivilschutz (voraussichtlich in Kraft per 1.1.2021) regelt in Art. 31 die Erfüllung und die Dauer der Schutzdienstpflicht. Grundsätzlich dauert die Schutzdienstpflicht 12 Jahre. Sie beginnt in dem Jahr, in dem die Grundausbildung absolviert wird, spätestens aber in dem Jahr, in dem die schutzdienstpflichtige Person 25 Jahre alt wird.

Nach insgesamt 245 geleisteten Diensttagen ist die Schutzdienstpflicht erfüllt. Ausnahmen von der Dauer der Schutzdienstpflicht sind in den Absätzen 7 bis und mit 9 vorgesehen. Sie betreffen spezielle Situationen (bspw. Katastrophe oder Notlage).

Das bisher geltende BZG sah in Art. 13 vor, dass die Schutzdienstpflicht mit dem Jahr, in dem die

Pflichtigen 20 Jahre alt wurden begann und bis zum Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt wurden dauerte.

Mit der Revision des BZG verkürzt sich die Schutzdienstpflicht um 8 Jahre. Dies hat zur Folge, dass per Inkrafttreten des rev. BZG ca. 600 Schutzdienstpflichtige wegfallen.

Art. 99 Abs. 3 des rev. BZG gibt den Kantonen während einer Übergangsfrist von fünf Jahren die Möglichkeit, die Dauer der Schutzdienstpflicht zu verlängern, und zwar bis zum Ende des Jahres, in dem der Schutzdienstpflichtige 40 Jahre alt wird.

Diese Verlängerung darf nur vorgesehen werden, wenn sie zur Erhaltung des erforderlichen Bestandes notwendig und der Unterbestand eine Folge der Reduktion der Dienstpflichtdauer aufgrund der Revision des BZG ist.

Der Wegfall von ca. 600 Schutzdienstpflichtigen entspricht einer Verkleinerung des Bestandes in den Zivilschutzorganisationen um ca. 23,5 %. Mit einer Reduktion des Bestandes in diesem Umfang ist die Erfüllung des Leistungsauftrags der Zivilschutzorganisationen nicht mehr vollumfänglich möglich. Die Übergangsbestimmung schafft die Möglichkeit, den für die Erfüllung des Leistungsauftrags der Zivilschutzorganisationen erforderlichen Bestand während fünf Jahren aufrecht zu erhalten. Diese Zeit ist zu nutzen, um geeignete Massnahmen einzuführen und allenfalls den Leistungsauftrag an den Bestand anzupassen.

2.5. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Das neue Zivilschutzgesetz des Kantons Basel-Landschaft ist Bestandteil des Regierungsprogrammes 2016 – 2019 (Landratsvorlage Nr. 2015-431). Das Regierungsziel ZL-LZ 10 / ZL_RZD 22 lautet: Der Kanton Basel-Landschaft gewährleistet die gute Qualität seiner Gesetzgebung. Als Massnahme wird die Anpassung des kantonalen Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz aufgeführt¹⁵.

2.6. Rechtsgrundlagen

Die Bundesverfassung bestimmt in Art. 57 Abs. 1 generell die Sicherheit und in Art. 61 speziell den Zivilschutz (BV, SR 101)¹⁶. Demnach haben Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Sicherheit des Landes und für die Belange des Zivilschutzes zu sorgen. Dabei handelt es sich um je eigene Aufgaben, deren Erfüllung zu koordinieren ist. Über die Art und Weise, wie diese Aufgaben zu erfüllen sind, äussert sich die BV nicht.

Das revidierte Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz äussert sich in 32 Artikeln zum Zivilschutz und in 14 Artikeln zu den Schutzbauten. Der Detaillierungsgrad der Bundesbestimmungen ist dicht. Daraus erklärt sich, dass das kantonale Zivilschutzgesetz ein überschaubarer, schlanker Gesetzeserlass ist.

§ 93 der KV sieht vor, dass Kanton und Gemeinden Massnahmen zur Katastrophenvorsorge und zur Aufrechterhaltung der wichtigen Staatsfunktionen in Notlagen treffen.

2.7. Finanzielle und personelle Auswirkungen

2.7.1. Finanzielle Auswirkungen

Die bisherigen Regelungen der Aufgaben und Zuständigkeiten sowie der Finanzierung derselben zwischen Gemeinden und Kanton erfahren keine Veränderungen. Indem gemäss § 10 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzesentwurfs der Kanton kommunalen Zivilschutzorganisationen spezielle Aufgaben übertragen kann und diese auch entsprechend finanziert, können in diesem Bereich Kosten entstehen. Aktuell sind solche speziellen Aufgaben noch nicht definiert. Der Regierungsrat wird diese speziellen Aufgaben gegebenenfalls im Leistungsprofil für den Zivilschutz festlegen. Ob und in welchem Umfang Mehrkosten für den Kanton entstehen, lässt sich zum heutigen Zeitpunkt nicht sagen.

¹⁵ S. 39 des Regierungsprogrammes (Landratsvorlage Nr. 2015-431).

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html>

2.7.2. Personelle Auswirkungen

Durch das eigenständige Zivilschutzgesetz entstehen keine Veränderungen in den Aufgaben und Zuständigkeiten. Aus diesem Grund ergeben sich infolge des neuen kantonalen Zivilschutzgesetzes ebenfalls keine Veränderungen im personellen Bereich des Kantons und der Gemeinden.

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erübrigt sich unserer Meinung nach, da es sich hier um eine Gesetzesanpassung handelt, die nicht mit finanziellen Auswirkungen verbunden ist.

2.8. Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.9. Regulierungsfolgenabschätzung

Da mit diesem Gesetz keine neuen Regulierungen getroffen werden, ist nicht mit Regulierungsfolgen zu rechnen. Die kleinen und mittleren Unternehmungen sind durch diese Bestimmungen, welche die Organisation und Zuständigkeit des Zivilschutzes betreffen, nicht tangiert. Daher erübrigen sich weitere Ausführungen zur KMU-Verträglichkeit.

Das Gesetz bringt für die kleinen und mittleren Unternehmen keine Mehrbelastung.

2.10. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens

Text

2.11. Vorstösse des Landrates

Text

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Das Gesetz über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Ziffer 1 untersteht dem obligatorischen bzw. fakultativen Referendum gemäss §§ 30 und 31 der Kantonsverfassung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

4. Anhang

- Synopse
- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Gesetz

Entwurf

Landratsbeschluss

über die Revision des Gesetzes über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Ziffer 1 untersteht dem obligatorischen bzw. fakultativen Referendum gemäss §§ 30 und 31 der Kantonsverfassung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Gesetz über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft (Zivilschutzgesetz, ZSG)

Änderung vom Datum wird von der LKA eingesetzt!

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Die Landschreiberin: